



# STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

## Vorlage - öffentlich -

lfd. Nummer <b>1603</b>	Jahr <b>2023</b>	Geschäftsbereich <b>2</b>
----------------------------	---------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Haupt- und Finanzausschuss	22.11.2023	Beratung / Empfehlung
Rat der Stadt Essen	29.11.2023	Entscheidung

### Betreff

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Datum: 16.11.2023

gez.: Oberbürgermeister Kufen

### Beschlussvorschlag

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,  
der Rat der Stadt beschließt**

- die Gebührenbedarfsberechnungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2024 (Anlage 1) und die Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 (Anlage 2)
- die Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen vom 06.12.2004 in der Fassung vom 05.12.2022 gemäß Anlage 3 dieser Drucksache.

### Sachverhaltsdarstellung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung und Winterdienst“ werden kostendeckende Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz NRW erhoben. Die Gebührensätze sind nach der Höhe der voraussichtlichen Kosten, die für die Erbringung der Leistungen anfallen und nach den voraussichtlich zu veranschlagenden Merkmalen (Frontmeter) zu bemessen. Um die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung und Winterdienst“ – nach Abzug des von der Stadt Essen selbst zu tragenden Stadtanteils in Höhe von jeweils 20 % zuzüglich der Vorhaltekosten des Winterdienstes für den „Streuplan A plus“ für Extremwetterlagen und den Kosten für den Streuplan C – zu decken, werden die Gebühren für das Jahr 2024 wie folgt angepasst:

Gebühren	2023	2024	Veränderung	
			in EUR	in %
Straßenreinigung	8,63 EUR	10,53 EUR	1,90 EUR	22,02 %
Winterdienst A	2,35 EUR	3,09 EUR	0,74 EUR	31,49 %
Winterdienst B	1,57 EUR	2,07 EUR	0,50 EUR	31,85 %

Die Anpassung der Gebührensätze gegenüber der Vorjahreskalkulation ist neben veränderten Kosten auf die Entwicklung der Merkmale (Frontmeter) und der Vorträge aus Vorjahren zurückzuführen.

Ab dem 01. Januar 2024 treten die modernisierten Leistungsverträge mit der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (EBE) in Kraft. Diese Modifikation hatte zum Ziel, die von der EBE zu erbringenden Leistungen einerseits den aktuellen Erfordernissen anzupassen sowie andererseits eine bessere Kontrolle zu erhalten. Seit einigen Jahren zeigt sich, dass sich die Nutzungsgewohnheiten hinsichtlich des Aufenthalts im öffentlichen Verkehrsraum seitens der Bevölkerung stark verändert haben. Durch die verlängerte und über die reine Mobilitätsfunktion hinausgehende Frequentierung des öffentlichen Verkehrsraumes wird vielerorts eine ressourcenintensivere Reinigung notwendig. Die Aufstockung und Intensivierung von Reinigungshäufigkeiten führt somit zu gestiegenen Personalkosten sowie zu erhöhten Aufwänden in der Reinigungslogistik und der technischen Ausstattung. Als Mehrleistung kommt zudem ab 2024 die Schwerpunktreinigung für die Innenstadt und die Mittelzentren (Steele, Altenessen, Borbeck, Rütterscheid) hinzu, welche werktags und in Tagesschicht von einem Bezirkskehrer erbracht wird. Die Anpassungen der Leistungsverzeichnisse sind unter Beachtung der vergaberechtlichen Grenzen, deren Einhaltung eine europaweite Neuausschreibung verzichtbar machten, erfolgt. Gleichwohl erforderte die Vertragsanpassung auch eine Aktualisierung des Festpreises. Bei dieser Neuermittlung, die nach aktuellen gebührenrechtlichen Vorgaben erfolgt ist, ergeben sich für die mit dem Wandel potenzierten Leistungen der Straßenreinigung deutlich höhere Ist-Kosten in Höhe von 4,5 Mio. EUR, die in der Gebührenkalkulation kostendeckend veranschlagt werden.

Durch die Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wird die CO<sup>2</sup>-Bepreisung auf alle fossilen Brennstoffemissionen ausgeweitet. Damit wirkt sich die CO<sup>2</sup>-Preiserhöhung ab 2024 kostenerhöhend auf die Entsorgungskosten aus. Die Hineinrechnung der CO<sup>2</sup>-Bepreisung insbesondere für die Abfallverbrennung – hier Straßenkehrer, ist maßgebend für die Gebührensteigerung 2024.

In der Gebührenkalkulation 2024 wird insgesamt ein kostenmindernder Vortrag in Höhe von 397.249,12 EUR berücksichtigt, was dem noch ausgleichendem Pflichtvortrag aus dem Jahr 2020 und damit etwas mehr als einem Drittel entspricht. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich der kostenmindernde Vortrag um 11.562,24 EUR.

Im Winterdienst steigen die Gesamtkosten um 728.599,13 EUR. Die Verwaltungskosten der Stadt Essen reduzieren sich um -18.201,01 EUR. Durch die Anpassung der Verträge mit der EBE sind die Kosten im Winterdienst ebenfalls neu kalkuliert worden. Die Neukalkulation führt zu einer Kostensteigerung im Vergleich zum Vorjahr um 746.800,14 EUR. Im Winterdienst wurden die Umlaufzeiten der Streueinsätze verbessert und die Kontrollmöglichkeiten vertraglich eindeutig geregelt. Des Weiteren werden ab 2024 auch Radwege als Bestandteil der Straße für die Winterwartung erfasst, die zugleich Fahrbahnen aus dem Winterdienstverzeichnis angehören und somit von der EBE bereits über die Streupläne A und B für den Kfz-Verkehr abgefahren werden.

Kostensteigernd wirkt sich ebenfalls der Vortrag aus Vorjahresergebnissen im Rahmen des Gebührenausgleichs aus. Die Ergebnisrechnung 2021 schloss mit einer Unterdeckung in Höhe von 660.086,68 EUR ab und resultierte im Wesentlichen aus der Nachzahlung an die EBE für die tatsächlich gefahrenen Einsätze und dem Verbrauch an Streusalz und Sole, hervorgerufen durch die extreme Wetterlage im Februar 2021. Von den zur Verfügung stehenden Vorträgen aus Vorjahresergebnissen wird die Hälfte der Kostenüberdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 71.811,69 EUR zur Teilkompensation herangezogen, aus der Unterdeckung des Jahres 2021 erfolgt ein weiterer Teilausgleich in Höhe von 194.577,08 EUR, so dass der gesamte Vortrag zu einer Kostenerhöhung von 122.765,39 EUR führt und somit etwa einem Drittel der verfügbaren Vorjahresergebnisse entspricht. Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich der mehrbelastende Ausgleich um 49.390,96 EUR.

Mit einer Beteiligung an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Stadt Essen wird das Interesse der Allgemeinheit an der Sauberhaltung, Winterwartung und Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze berücksichtigt.

Der Anteil der Stadt Essen für das Jahr 2024 beträgt insgesamt 6.719.880,35 EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

- 5.331.225,72 EUR (20 % Straßenreinigung)
- 522.928,18 EUR (20 % Winterdienst A und B mit Streuplan CF)
- 265.726,45 EUR (Vorhaltekosten Streuplan A plus)
- 600.000,00 EUR (Winterdienst Streuplan C, städt. Grundstücke / Fußverkehrsflächen)

Die Gebührenbedarfsberechnung 2024 mit Erläuterungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 2 enthält die Ergebnisrechnung des Jahres 2022. Aufgrund der vom Vorjahr abweichenden Gebührensätze ist eine Satzungsänderung erforderlich. Diese liegt der Vorlage als Anlage 3 bei und ist Grundlage der Beschlussfassung. Zudem ist mit der Änderung des § 4 Abs.7 -Art und Umfang der Winterwartungspflicht der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen- eine Änderung zur Anpassung an die aktualisierte Rechtsprechung und der StGB-Mustersatzung vorgesehen, indem der Satz 2 ersatzlos gestrichen wird.

Neben der erforderlichen Satzungsänderung zur Anpassung der Gebührensätze bedürfen das Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnis als Bestandteil der Satzung einer jährlichen Aktualisierung. Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen z. B. auf Neuwidmungen, Widmungsänderungen, Übertragung von Reinigungsverpflichtungen, Klarstellungen bereits bestehender Einträge, Änderungen von Streuplänen, zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des Essener Straßennetzes, aber auch auf Anpassungen der Reinigungshäufigkeit an die bestehenden Notwendigkeiten. Die notwendigen Anpassungen des Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnisses sind in den Tabellen der Anlage 3 aufgeführt.

Alle vorgeschlagenen Änderungen, einschließlich der nicht der Beschlussfassung unterliegenden Begründungen des Straßenreinigungs- und Winterdienstverzeichnisses, sind aus den Tabellen der Anlage 4 ersichtlich.

#### A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) \_\_\_\_\_)

1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: Ja  Nein
2. Kalkulatorische Kosten: Ja  Nein
3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja  Nein
4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja  Nein

**Beschreibung / Art:** Stadtanteil an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes für das Allgemeininteresse an der Sauberhaltung der Straßen und der Durchführung des Winterdienstes. Der Stadtanteil steigt gegenüber dem Vorjahr um 1.116.011,94 EUR.

**Bezifferung:** 6.719.880,35 EUR

**Finanzierung:** Die Ansätze sind im Entwurf des Haushaltsplan 2024 enthalten.

5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja  Nein

6. Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:

Die Stadt ist rechtlich verpflichtet für das Allgemeininteresse an der Sauberhaltung und an der Winterwartung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einen Anteil an den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes zu tragen. Dieser beträgt in der Stadt Essen jeweils 20% der Kosten und erhöht sich für den Winterdienst um den Stadtanteil am Streuplan A plus für wichtige Hauptstraßen des ÖPNV zuzüglich der Kosten für den Streuplan C.

**B. Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>